

## Inhaltsverzeichnis

1. Was ist die UVP?
2. Rechtsgrundlagen
3. Der Ablauf einer UVP
4. Die Rolle der Beteiligten
  - 4.1 Die Rolle des Gesuchstellers
  - 4.2 Die Rolle der zuständigen Behörde/Leitbehörde
  - 4.3 Die Rolle der Umweltfachstellen
  - 4.4 Die Rolle der Öffentlichkeit

### 1. Was ist die UVP?

Bauten und Anlagen, welche die Umwelt erheblich belasten können, sind auf ihre Umweltverträglichkeit hin zu prüfen. So verlangt es das Umweltschutzgesetz (Art. 10a). Der Bundesrat hat im Anhang zur eidgenössischen UVP-Verordnung (UVPV) abschliessend festgelegt, welche Anlagen der UVP-Pflicht unterstehen (ca. 70 Anlagentypen). Hält ein UVP-pflichtiges Projekt die geltenden Umweltschutzvorschriften ein? Mit der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird diese Frage beantwortet.

Charakteristisch für die UVP ist

- die Pflicht des Gesuchstellers zur Grundlagenbeschaffung (Voruntersuchungsbericht, Pflichtenheft, Umweltverträglichkeitsbericht),
- die Beurteilung der Umweltverträglichkeit durch die Umweltschutzfachstellen,
- der erweiterte Kreis der Legitimierten für Einsprachen (Verbandsbeschwerderecht).

Die UVP ist immer projektbezogen. Sie ist kein eigenes Verfahren, sondern immer an ein bestehendes Bewilligungsverfahren (Leitverfahren) geknüpft. Der Gesuchsteller eines UVP-pflichtigen Projektes hat in einem Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) die Umweltauswirkungen seines Vorhabens aufzuzeigen. Gestützt darauf beurteilen die Umweltschutzfachstellen (siehe Merkblatt M-UVP-3) die Umweltverträglichkeit des Projektes in ihrem Zuständigkeitsbereich (z.B. Luft, Lärm, Natur etc.) und stellen einen Antrag.

Das Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) bereinigt Widersprüchlichkeiten und Unstimmigkeiten, die sich wegen der sektoriellen Sichtweise der Fachstellen ergeben können. Es fasst die Fach- und Amtsberichte der Fachstellen in einer Gesamtbeurteilung zusammen. Es unterbreitet diese zusammen mit einem Antrag, der alle Umweltschutzbereiche umfasst, der Bewilligungsbehörde (Leitbehörde). Diese prüft die Umweltverträglichkeit des Projektes und berücksichtigt das Ergebnis beim Bewilligungsentscheid (Gesamtentscheid). Sie erteilt die Bewilligung – in der Regel mit Auflagen und Bedingungen – oder lehnt das Gesuch ab.

Sind Sie Bauherr einer UVP-pflichtigen Anlage? Dann empfehlen wir Ihnen, möglichst frühzeitig Kontakt mit dem AUE aufzunehmen. Hier erhalten Sie Informationen zu den Anforderungen an die UVP-Unterlagen (Voruntersuchung, Pflichtenheft, Umweltverträglichkeitsbericht), hier können Sie auch das konkrete Vorgehen (Verfahren, Termine, Beteiligte usw.) besprechen.

# Merkblätter zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

## 2. Rechtsgrundlagen

- Bund*
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 mit Änderung vom 20. Dezember 2006, 3. Kapitel Umweltverträglichkeitsprüfung (SR 814.01);
  - Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 (SR 814.011);
- Kanton*
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KUVPV) vom 16. Mai 1990 (BSG 820.111);
  - Koordinationsgesetz (KoG) vom 21. März 1994 (BSG 724.1).

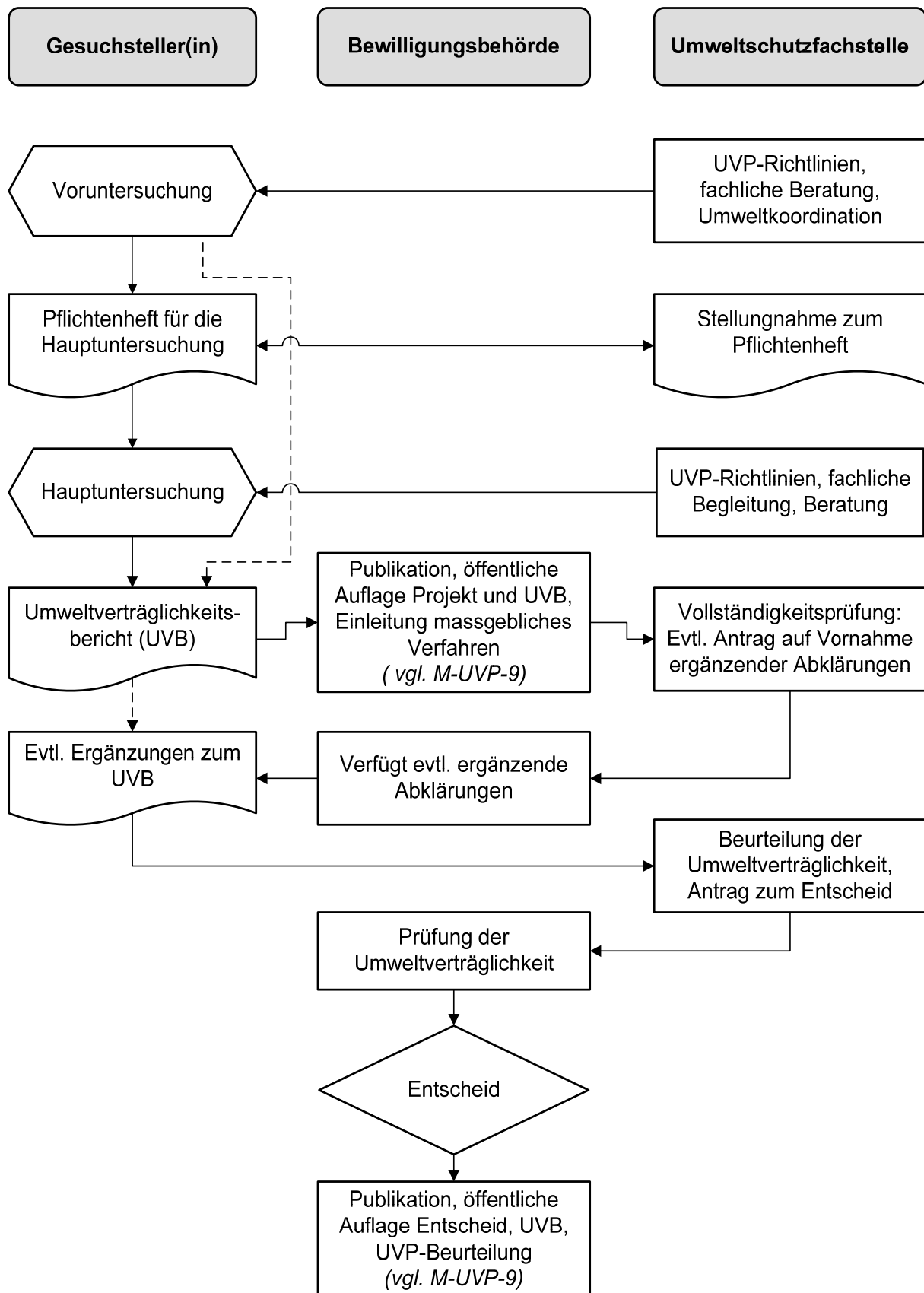
## 3. Der Ablauf einer UVP

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist kein eigenständiges Verfahren, sondern wird immer im Rahmen eines vorgegebenen Bewilligungsverfahrens (Baubewilligung, Konzession etc.) durchgeführt. Die Grundidee ist, dass die voraussehbaren Auswirkungen eines umweltbelastenden Vorhabens im Voraus abgeklärt und beurteilt werden, damit die mit der Sache befasste Bewilligungsbehörde in Kenntnis der Umweltauswirkungen entscheiden kann.

Das folgende «Generelle UVP-Ablaufschema» zeigt schematisch auf, wie eine UVP abläuft. Für einzelne Verfahren mit UVP wie Baubewilligungsverfahren und Erlass einer Überbauungsordnung mit oder ohne gleichzeitige Baubewilligung, hat das AUE spezifische Merkblätter zur UVP herausgegeben (siehe Merkblätter M-UVP-7 und M-UVP-8).

# Merkblätter zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

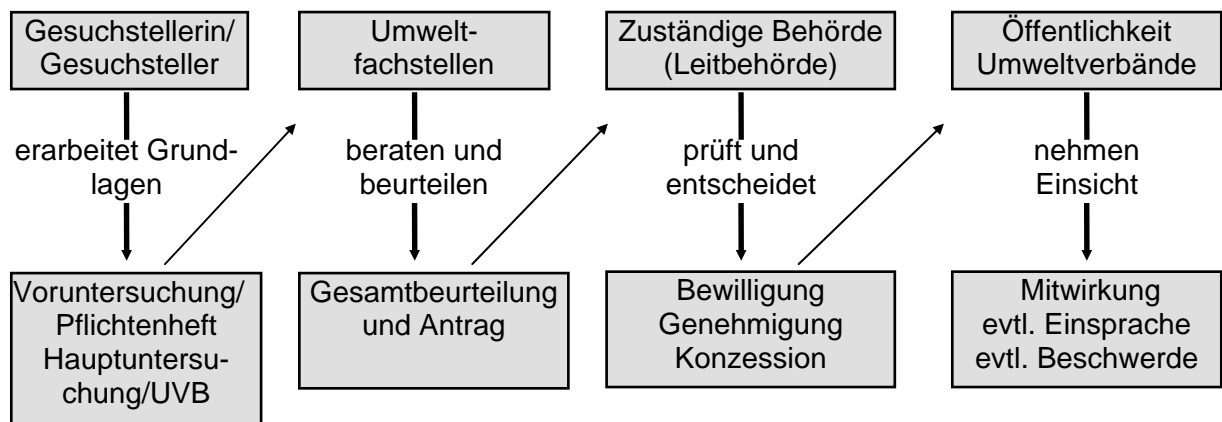
## Generelles UVP-Ablaufschema



# Merkblätter zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

## 4. Die Rolle der Beteiligten

Mehrere Parteien sind in den Ablauf einer UVP eingebunden:



### 4.1 Die Rolle des Antragstellers

Der Antragsteller hat die notwendigen Grundlagen für die Beurteilung und Prüfung der Umweltverträglichkeit vorzulegen. In der Regel beauftragt er ein externes, spezialisiertes Umweltbüro, die notwendigen Abklärungen vorzunehmen und die Unterlagen zu erarbeiten.

Welche Unterlagen dies sind und wie vorzugehen ist, zeigt das Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) «Die Erarbeitung des Umweltverträglichkeitsberichtes» (M-UVP-2).

### 4.2 Die Rolle der zuständigen Behörde/Leitbehörde

Die Umweltverträglichkeit eines Vorhabens wird von derjenigen Behörde geprüft, die im Rahmen eines Bewilligungs-, Genehmigungs- oder Konzessionsverfahrens – im so genannten massgeblichen Verfahren – für den Entscheid über das Projekt zuständig ist (= zuständige Behörde nach UVPV bzw. Leitbehörde nach KoG).

Die weiteren Aufgaben der zuständigen Behörde sind in der UVPV wie folgt geregelt:

- Sie entscheidet, ob für die Errichtung oder Änderung einer Anlage eine UVP durchgeführt werden muss. Dazu holt sie in der Regel die Fachmeinung des AUE ein.
- Sie entscheidet bei Bedarf über die Vornahme ergänzender Abklärungen.
- Sie entscheidet über die Anträge der Umweltfachstellen und gegebenenfalls über den Antrag des Antragstellers auf Geheimhaltung von Teilen des UVB.
- Sie sorgt dafür, dass der UVB in der Publikation der öffentlichen Auflage angekündigt und zusammen mit dem Projekt öffentlich aufgelegt wird.
- Sie sorgt dafür, dass die Ergebnisse der Beurteilung und Prüfung der Umweltverträglichkeit öffentlich zugänglich sind.
- Sie koordiniert die anderen projektbezogenen Bewilligungen und Verfahren, die nicht den Umweltschutz betreffen.

Die Leitbehörde erlässt nach Rücksprache mit dem AUE das Verfahrensprogramm nach Koordinationsgesetz (KUVVPV Art. 3). Sie stellt das Verfahrensprogramm (siehe Merkblätter M-UVP-5 und M-UVP-6) mit den Gesuchsunterlagen und den UVB den zuständigen Umweltfachstellen (siehe Merkblatt M-UVP-3) und dem Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) zu.

# Merkblätter zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

## 4.3 Die Rolle der Umweltfachstellen

Die Aufgaben der Umweltfachstellen sind in der UVPV und in der KUVPV wie folgt geregelt:

- Sie erlassen die Richtlinien für die Erstellung von Voruntersuchungsbericht und UVB.
- Sie beraten den Gesuchsteller und wirken mit bei der Bereinigung des Pflichtenheftes für die Hauptuntersuchung für den UVB.
- Sie beurteilen auf der Grundlage des UVB die Umweltverträglichkeit des Vorhabens und beantragen der zuständigen Behörde die allenfalls notwendigen Auflagen und Bedingungen (Schutz- und Ersatzmassnahmen, Projektanpassungen).

Das Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) ist als UVP-Fachstelle zuständig für die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit. Hierzu benötigt es die Amts- und Fachberichte der Umweltfachstellen, die gemäss den bestehenden gesetzlichen Regelungen für bestimmte Umweltfragen zuständig sind.

Die Stellungnahme, welche das AUE zu Voruntersuchung /Pflichtenheft (VU/PH) abzugeben hat, erfolgt vor Einleitung des massgeblichen Verfahrens (Leitverfahren). Da bei jedem Vorhaben unterschiedliche Teilbereiche tangiert sind, bestimmt das AUE im Einzelfall, welche kantonalen oder kommunalen Fachstellen beigezogen werden müssen. Dazu verfasst es ein projektspezifisches «Vorgehensprogramm VU/PH», das es der künftigen Leitbehörde als Grundlage für deren Verfahrensprogramm nach Koordinationsgesetz weiterleitet. Das AUE zieht ebenfalls das Bundesamt für Umwelt (BAFU) bei Anhörungsfällen bei. Hinweis: Kommunale Fachstellen werden nur anstelle kantonalen Fachstellen einbezogen, wenn sie vom Kanton Vollzugsaufgaben formell delegiert erhalten haben.

## 4.4 Die Rolle der Öffentlichkeit

### 4.4.1 Die Direktbetroffenen

Gewisse Teile der Bevölkerung können ab einem gewissen Grad der Betroffenheit zur Einsprache und Beschwerde legitimiert sein. Sie – aber auch die nicht direkt an der UVP beteiligte Bevölkerung – haben ein *Recht auf transparente Information*. Diese wird in zwei Schritten sichergestellt:

- In einem ersten Schritt wird der UVB von der Leitbehörde in der Publikation der öffentlichen Auflage angekündigt und zusammen mit dem Projekt öffentlich aufgelegt (Art. 15 UVPV, Art. 5 KUVPV).
- In einem zweiten Schritt gibt die Leitbehörde die Beurteilung durch die Umweltfachstellen, das Ergebnis ihrer Prüfung der Umweltverträglichkeit und ihren Entscheid bekannt (Art. 20 UVPV, Art. 5 KUVPV).

### 4.4.2 Die Umweltverbände

Gesamtschweizerische Umweltschutzorganisationen, die der Bundesrat in die Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen aufgenommen hat, sind aufgrund der besonderen Regelung des Umweltschutzgesetzes (Art. 55) legitimiert, Verfügungen über UVP-pflichtige Anlagen mit den ordentlichen kantonalen und eidgenössischen Rechtsmitteln anzufechten (Einsprache, Verbandsbeschwerde). Nach der Praxis des Bundesgerichtes sowie den Bestimmungen des Natur- und Heimatschutzgesetzes kann aber nur Beschwerde erhoben werden, wenn vorher auch eine Einsprache gemacht worden ist.

## Merkblätter zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Im Sinne eines Hinweises kann erwähnt werden, dass nach Artikel 35a des kantonalen Baugesetzes – unabhängig davon, ob eine UVP durchgeführt wird oder nicht – private Organisationen in Rechtsbereichen, die seit mindestens 10 Jahren Gegenstand ihres statutarischen Zwecks bilden, einsprache- bzw. beschwerdeberechtigt sind.